

## A. Einführung

Die Campingzone (gemischter Camping, Durchgangs- oder Residenzcamping) ist eine primäre Nutzung, die nicht mit dem Waldareal überlagert werden kann.

Campingplätze, die sich in einem Waldareal befinden, müssen die forstlichen Bewilligungen einhalten. Die Art der forstlichen Bewilligung (Rodung oder nachteilige Nutzung) hängt unter anderem von der Art des betreffenden Campingplatzes und den Auswirkungen der Einrichtungen und Anlagen des besagten Campingplatzes auf den Wald ab.

- › Für alle Arten von Campingplätzen (Residenz-, Durchgangs- oder gemischte Campingplätze) ist in jedem Fall eine Rodungsbewilligung für Stellplätze und Zufahrten (auch nicht asphaltierte) für Wohnwagen und Wohnmobile sowie für feste Bauten und Anlagen erforderlich.
- › Je nach Nutzungsart und Infrastruktur erfordern Stellplätze und Zugänge für Zelte in der Regel eine Rodungsbewilligung und in Ausnahmefällen und als Mindestanforderung eine Genehmigung für nachteilige Nutzungen (Forstdienstbarkeit). Die nachteiligen Nutzungen sind nur zulässig, wenn die Plätze sporadisch und ohne Auswirkungen auf den Boden genutzt werden. Falls nachteilige Nutzungen notwendig und zulässig sind, ist es unerlässlich, dass sie mit einer Campingplatzordnung einhergehen, in der die Bedingungen für die Erhaltung und Pflege des Waldareals beschrieben werden.

Forstliche Bewilligungen (Rodung oder nachteilige Nutzung) fungieren als **Waldfeststellung**.

Wenn sich in der Nähe des Waldareals ein gemischter, Durchgangs- oder Residenzcamping befindet (angrenzend ohne direkte Überlagerung des Waldareals), ist eine Waldfeststellung im Sinne von Art.10 Abs.2 WaG (Bundesgesetz über den Wald) erforderlich. Die Dossiers der Gesamtrevision oder der Teilrevisionen des Zonennutzungsplan (ZNP) und Bau- und Zonenreglements (BZR) und der Detailnutzungspläne (DNP) müssen mit den Waldfeststellungsdossiers koordiniert werden (Auflage und Genehmigung erfolgen parallel).

Die Richtlinie für Waldfeststellungen in und in der Nähe von Bauzonen existiert bereits auf der Website: <https://www.vs.ch/de/web/sfnp/constatation-des-forets>.

## B. Bedarfs- und Standortnachweis für eine Rodungsbewilligung

Die Regularisierung eines ohne forstliche Bewilligung im Waldareal gelegenen Campingplatzes an die Vorschriften erfordert ebenso wie mögliche neue Projekte eine Rodungsbewilligung. Jede Situation muss von Fall zu Fall beurteilt werden und ist wie eine neue Rodung zu behandeln. Rodungen sind gesetzlich verboten, ausser in Ausnahmefällen. Eine mögliche Regularisierung einer rechtswidrigen Situation muss ebenso wie ein neues Campingprojekt Kriterien erfüllen, die das überwiegende Interesse des Projekts an der Erhaltung des Waldes belegen und den Standort des Projekts begründen.

Die Unterlagen für die Rodungsbewilligung müssen bei der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) eingereicht werden und insbesondere Folgendes enthalten:

- › Ein Bedarfsnachweis für das Projekt;
- › Eine Variantenstudie für den Standort (auch ausserhalb des Waldes);
- › Eine Beschreibung der Aufforstung und ihrer Funktionen, die Auswirkungen des Projekts auf die Aufforstung und die Art der Nutzung. Es ist wichtig, die genaue Fläche anzugeben, die sich im Waldareal befindet.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist sehr streng, was den Bedarfsnachweis angeht, da der Campingplatz durchaus auch anderswo als im Wald liegen könnte. Eine Rodung von mehr als 5'000m<sup>2</sup> wird automatisch an das BAFU zur Stellungnahme weitergeleitet. Jeder Rodungsentscheid wird an das BAFU geschickt, das ein Beschwerderecht hat.

## C. Weitere Punkte, die im Waldareal zu beachten sind

### 1) Feuerstellen

Wenn eine Rodungsbewilligung erteilt wird, gilt das Waldareal rechtlich nicht mehr als solches, aber de facto bleibt es ein "Wald", da die Bäume und die Vegetation mehr oder weniger gleich bleiben (Vorteil für den Campingplatz: Attraktivität, Schatten, ...). Die Risiken für einen Brandausbruch und seine Ausbreitung auf den angrenzenden Wald bleiben also die gleichen wie in einem Waldareal.

Derzeit erlaubt das Gesetz Feuer in offiziellen Feuerstellen im Waldareal und an offensichtlich ungefährlichen Stellen. Auf Campingplätzen wird vorgeschlagen, systematisch festen und offiziellen Feuerstellen den Vorzug zu geben und offene Feuer durch die Campingplatzordnung zu verbieten.

### 2) Baumsturz und Brandgefahr

Der Campingplatzbetreiber ist immer für die Sicherung der Bäume verantwortlich, egal ob im Wald oder außerhalb des Waldes.

Es sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden:

› Der Campingplatz befindet sich im Wald (Waldareal) oder in dessen Nähe. In diesem Fall ist der Waldbesitzer nicht verantwortlich, falls Bäume auf die Infrastruktur fallen, sondern nur der Betreiber. Analog dazu ist der Waldbesitzer auch nicht für die Überprüfung der Stabilität von Bäumen oder Ästen im Wald in der Nähe des Campingplatzes zuständig und muss auch nicht die Kosten für die Sicherung tragen, da diese dem Campingplatzbetreiber obliegen. Befindet sich der Campingplatz auf öffentlichem Land (z. B. Eigentum Burgergemeinde) oder auf Land, das nicht dem Betreiber gehört, sollte dieser Aspekt durch eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Betreiber geklärt werden.

› Der Campingplatz befindet sich in einem gerodeten Wald (ausserhalb des Waldareals) und in der Nutzungszone "Campingplatz" (Rodung = Genehmigung zur Änderung der Nutzung des Waldareals). In diesem Fall gehören die Bäume nicht mehr zum Wald, auch wenn sie erhalten bleiben. In dieser Situation findet die Waldgesetzgebung keine Anwendung mehr und die Bäume sind wie freistehende Bäume in der Bauzone zu betrachten. Der Betreiber ist somit für die Kontrolle der Stabilität der Bäume/Äste und die Vermeidung von Bränden, die auf die Vegetation übergreifen könnten, verantwortlich.

In beiden Fällen ist die Gefahr von Feuer und umstürzenden Bäumen/Ästen in die Liste der potenziellen Gefahren und in den Evakuierungsplan aufzunehmen. Damit soll die Verantwortung des Antragstellers gestärkt werden. Die Evakuierungspläne sind in den Bau- und Betriebsbewilligungen enthalten. Ihre Validierung liegt in der Kompetenz der Gemeinde (innerhalb der Bauzone) und in der Kompetenz der KBK (außerhalb der Bauzone).

Die Karte der aktuellen Waldbrandgefahr wird wöchentlich aktualisiert und kann auf folgender Seite abgerufen werden: <https://www.vs.ch/de/web/sfnp/incendi>

### 3) Zugang mit motorisierten Fahrzeugen

Motorfahrzeuge dürfen im Wald und auf Waldstraßen nur fahren, um forstwirtschaftliche Tätigkeiten auszuführen, siehe Art. 15 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald. Ausnahmen können von den Kantonen festgelegt werden. Im Wallis können Ausnahmen für den Zugang zu bestimmten touristischen Infrastrukturen über die kommunalen Nutzungsreglemente für Waldstraßen vorgesehen werden. Bei der Regularisierung oder der Planung neuer Campingplätze muss die Frage der Zufahrten für Motorfahrzeuge in Absprache mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft geregelt werden.

## **Abkürzungen**

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BZR	Kommunales Bau- und Zonenreglement
DNP	Detailnutzungsplan
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung
DWNL	Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
KBK	Kantonale Baukommission
WaG	Bundesgesetz über den Wald
ZNP	Zonennutzungsplan

## **Nützliche Dokumente**

Richtlinie *Waldfeststellungen*

Merkblatt

– Regularisierung von Campingplätzen